

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)  
Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde  
Ergebnisse der Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange

Stand: 15.09.2022

K = Keine Änderung erforderlich  
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen  
V = Vorschlag berücksichtigen  
Z = Zurückweisung einer Argumentation

## **Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange**

### **- Beteiligung gem. 87 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung**

#### Zeitraum der Beteiligung berührten Träger öffentlicher Belange:

Postausgang der Information zu den Satzungen: 27. Januar 2022  
Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis zum: 03. März 2022  
Fristverlängerung auf Antrag 10. März 2022

#### Öffentlichkeitsbeteiligung:

Bekanntmachung im Amtsblatt: 26. Januar 2022  
Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis zum: 03. März 2022

## I. Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Auswertungsvorschlag:	Vermerk
<b>Ö1</b>	<b>BürgerIn 1 Stellungnahme vom 08.02.2022</b>		
<b>Ö1.1</b>	Ich kann nicht nachvollziehen, warum es heißt „§ (2) Bei der Nutzungsänderung einer baulichen Anlage“. Warum heißt es nicht: Bei der Nutzungsänderung oder Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen“?	„anderen Anlagen“ sind im § 2 Abs. 8 erwähnt	K
<b>Ö2</b>	<b>BürgerIn 2 Stellungnahme vom 03.03.2022</b>		
<b>Ö2.1</b>	<i>§ 2 (6): Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind vorzugsweise mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen, soweit andere gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.</i>  Das Wort „vorzugsweise“ ist hier überflüssig, da der sich anschließende Nebensatz schon eine Einschränkung darstellt. Oder gibt es andere Gründe, außer gesetzlichen Bestimmungen, die einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau entgegenstehen?	Die Gestaltung der Stellplätze ist nicht Inhalt dieser Satzung. Teilweise enthalten Bebauungspläne Festsetzungen dieser Art. Das Wort „vorzugsweise“ verhindert, dass die Stellplatzsatzung im Widerspruch zu anderen Satzungen (Bebauungspläne) steht.	K
<b>Ö2.2</b>	<i>§ 2 (7): Fahrradstellplätze sind im Regelfall in Eingangsnähe, witterungsgeschützt anzuordnen und müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher zu erreichen sein. Jeder Fahrradstellplatz muss einzeln zugänglich sein.</i>		

	<p><i>Fahrradstellplätze sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgrößen und Reifengrößen unterschiedliche, allgemein übliche, Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können.</i></p> <p>Diese genauen Vorgaben sollten bei Einfamilienhäusern eingeschränkt werden. Bei Einfamilienhäusern gibt es oft Garagen oder Carports, in denen Fahrräder ohne jeden weiteren Fahrradständer abgestellt werden. Die Art und Weise der Abstellmöglichkeit sollte jede/r Hauseigentümer*in für seine/ihre Fahrräder ohne Einschränkungen selbst entscheiden dürfen. Eigentümern / Eigentümerinnen von Einfamilienhäusern sollte auch nicht vorgeschrieben werden, Fahrradständer für Gäste bereitstellen zu müssen. Dieser Absatz sollte daher nur für Büro- und Geschäftsgebäude sowie Mehrfamilienhäuser gelten.</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen: Zusatz soll eingefügt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gilt nicht für EFH</li> <li>- gilt nicht für Gebäude mit maximal einer Wohneinheit</li> <li>- zusätzlich kann der Nachweis in Carports, Garagen geführt werden.</li> </ul> <p>Vorschrift für Gäste nicht ersichtlich.</p>	<p>V</p> <p>K</p>
<p><b>Ö2.3</b></p>	<p>§ 2 Ergänzung: Die Stellplätze sind durch einheimische Bäume zu beschatten, und zwar mit einem Baum pro 4 KFZ-Stellplätzen bzw. – wenn möglich - pro 20 Fahrradstellplätzen. (Da Fahrradstellplätze oft gebäudenah hergestellt werden, ist eine Baumpflanzung nicht immer möglich.)</p>	<p>Dem Vorschlag soll gefolgt werden:          Gemäß § 87 (1) Nr. 5 können Gemeinden örtliche Bauvorschriften über die Begrünung baulicher Anlagen erlassen.          Zusatz: Abweichend von der Regelung können auf dem Grundstück vorhandene Bäume angerechnet werden.</p>	<p>V</p>
<p><b>Ö2.4</b></p>	<p>§ 3 (5) <i>Bis zu einem Fünftel der notwendigen Stellplätze können durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden.</i></p>	<p>Dem Vorschlag soll gefolgt werden:          „...für jeden notwendigen Stellplatz“</p>	<p>V</p>

	<p><i>Dabei sind für die notwendigen Stellplätze vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung nach § 2 (1) dieser Satzung angerechnet.</i></p> <p>Der Text ist unpräzise. Es geht hier nicht klar hervor, wie viele Fahrradabstellplätze pro „notwendigen (KFZ?)-Stellplatz“ als Ersatz hergestellt werden müssen. Hätte man 50 notwendige KFZ-Stellplätze, dann könnten davon 10 durch Fahrradstellplätze ersetzt werden. Den vorliegenden Satzungstext könnte man so interpretieren, dass für diese 10 Stellplätze nur 4 Fahrradstellplätze herzustellen sind.</p>	<p>Eine Beispielrechnung für ein Mehrfamilienhaus mit 10 Wohneinheiten:          10 Kfz-Stellplätze und 10 Fahrradstellplätze sind herzustellen          1/5 (2) der Kfz-Stellplätze könne durch Fahrradstellplätze ersetzt werden.          4 Fahrradstellplätze sind pro zur ersetzenden Kfz-Stellplatz herzustellen          d.h. <math>4 \times 2 = 8</math> Fahrradstellplätze; diese werden zur Hälfte angerechnet          d.h. <math>\frac{1}{2}</math> von <math>8 = 4</math>, 4 Fahrradstellplätze ersetzen die 2 Kfz-Stellplätze          es wären 8 Kfz-Stellplätze und 14 Fahrradstellplätze herzustellen</p>	
<p><b>Ö2.5</b></p>	<p><i>§ 5 (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann um maximal 50 Prozent verringert werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr überwiegend in einer Taktfolge von maximal 30 Minuten verkehrt. Das Ergebnis ist auf ganze Zahlen aufzurunden.</i></p> <p>Für Luckenwalde bedeutet dies, dass es so eine Verringerung zumindest zurzeit nicht geben kann, denn sowohl Stadtbuss als auch Regionalbahn verkehren überwiegend nur im 1-Stundentakt. Sinnvoll wäre es daher, dies zu berücksichtigen: „....wenn es in der Zeit von 6 Uhr</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen und der Absatz wie folgt geändert:</p> <p>§ 5 (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann um maximal 50 Prozent verringert werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6 Uhr bis 18 Uhr überwiegend in einer Taktfolge von maximal 60 Minuten verkehrt. Das Ergebnis ist auf ganze Zahlen aufzurunden.</p>	<p>V</p>

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)  
 Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde  
 Ergebnisse der Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange

Stand: 15.09.2022

	bis 22 Uhr überwiegend in einer Taktfolge von <del>maximal</del> 30 - 60 Minuten verkehrt....		
Ö2.6	Anlage 1 1.5 Kinder- und Jugendwohnheime: Erforderlich ist ein Fahrradstellplatz pro Bewohner*in.	In Anlage 1 sind je 15 Betten 8 Fahrradstellplätze vorgesehen Vorschriften Berlin 1 je 2 Betten Vorschriften Sachsen 1 je 2 Betten Die Anforderung der Stadt Luckenwalde liegt damit über der von Berlin und Sachsen. Diese hat sich dort als praktikabel erwiesen, soll aber trotzdem in Luckenwalde erhöht werden, um dem steigenden Bedarf gerecht zu werden.	Z
Ö2.7	5.3 Spiel- und Sporthallen: Bei großen Dreifeldhallen (27 m x 45 m = 1215 qm) bedeutet die Vorgabe nur 13 Fahrradstellplätze. Das ist deutlich zu wenig, wenn alle Felder gleichzeitig genutzt werden.	1 je 100 m <sup>2</sup> Vorschriften Berlin 1 je 20 Besucher Vorschriften Sachsen 2 je 20 Besucher d. h. 13 Kfz-Stellplätze und 13 Fahrradstellplätze sind zu errichten also insgesamt 26 Stellplätze weiterhin müssen zusätzlich gemäß Pkt. 5.6 Anlage 1 Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze herstellen. Auch hier liegt die Berechnung der Stadt Luckenwalde über der von Berlin und Sachsen.	Z
Ö2.8	8.1., 8.2, 8.6: Schulen, Freizeitheime etc.: Auch hier erscheint die Zahl der Fahrradstellplätze völlig unzureichend.	8.1 Grund-, Sonderschulen Änderungsvorschlag: 1/3 pro Klassenstärke 1/3 der Schüler kommt zu Fuß oder ÖPNV 1/3 wird mit Auto gebracht 1/3 Kommt mit Fahrrad Berücksichtigt wurde die Auswertung der Verkehrserhebung an der Friedrich-Ebert-Schule (Mai 2022)	V
		8.2 sonstige Schulen Änderungsvorschlag: ½ pro Klassenstärke	V

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)  
 Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde  
 Ergebnisse der Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange

Stand: 15.09.2022

		½ der Schüler wird mit dem Auto gebracht, ½ kommt mit dem Fahrrad	
		8.6 Jugendfreizeitheime 2 je Freizeiteinrichtung	K

## II. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung berührten Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Auswertungsvorschlag:	Vermerk
1	<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
2	<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
3	<b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
4	<b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum</b> <b>Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
5	<b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum</b> <b>Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
6	<b>Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit</b> Stellungnahme vom 03.03.2022		
6.1	... unserteils bestehen keine Bedenken, da unsere Belange nicht berührt werden.	Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Belange des Landesamts für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit werden	K

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)  
 Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde  
 Ergebnisse der Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange

Stand: 15.09.2022

		nicht berührt.	
<b>7</b>	<b>Landesamt für Bauen und Verkehr</b>		
	Stellungnahme vom 02.03.2022		
<b>7.1</b>	Die von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.	Einleitung. Keine Auswirkung auf den Satzungsentwurf.	K
<b>7.2</b>	Danach bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes gegen die vorliegende Stellplatzsatzung und Stellplatzablösesatzung des Stadt Luckenwalde keine Einwände.	Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.	K
<b>7.3</b>	Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörende Bereich Eisenbahn/Schienenpersonenverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV, werden durch die Planung nicht berührt.	Die Belange des LBV werden nicht berührt.	K
<b>7.4</b>	Informationen über Planungen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Satzungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.	Sachverhaltsdarstellung. Keine Auswirkung auf den Satzungsentwurf .	K
<b>7.5</b>	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Sachverhaltsdarstellung. Keine Auswirkung auf den Satzungsentwurf .	K
<b>8</b>	<b>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</b>		
	Stellungnahme vom 10.02.2022		
<b>8.1</b>	Zu o. g. Planvorhaben bestehen aus Sicht der Ländlichen Flurneuordnung keine Einwendungen oder Hinweise.	Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.	K
<b>8.2</b>	Eigene Fachplanungen werden nicht berührt und sind nicht in	Die Belange des LELF werden nicht berührt.	K

	Vorbereitung.		
<b>9</b>	<b>Landesamt für Umwelt</b> Stellungnahme vom 22.02.2022		
<b>9.1</b>	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises TF.	Einleitung. Keine Auswirkung auf den Satzungsentwurf .	K
	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2</b>		
<b>9.2</b>	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Betroffenheit.	K
	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2 – Immissionsschutz</b>		
<b>9.3</b>	Die Stadt Luckenwalde erarbeitet mit dem vorliegenden Antragsgegenstand eine Stellplatzsatzung für das gesamte Stadtgebiet und die Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde.	Einleitung / Sachverhaltsdarstellung.	K
<b>9.4</b>	Folgender allgemeiner Hinweis wird im Zusammenhang mit der Stellplatzsatzung gegeben: „Anlagen des Ruhenden Verkehrs“ (Parkplätze/Stellflächen) sind geeignet schädliche Umwelteinwirkungen (Immissionen) z.B. Türenschiagen, Anlassen des Motors, Stimmengewirr, An und Abfahrgeräusche, Verladebetrieb i. S. des § 3 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu verursachen. Anders als Geräusche des fließenden Verkehrs sind Immissionen von Stellflächen ungleichmäßig und teilweise informationshaltig. Daher werden sie tendenziell als	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	K

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde

Ergebnisse der Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange

Stand: 15.09.2022

	Anlagengeräusche und somit der Beurteilung gem. TA Lärm zugeordnet. Nicht öffentliche Parkplätze haben eine höhere Anforderung an den Schallschutz als öffentliche Parkplätze und werden nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gleichgestellt. Sie unterliegen daher dem Regelungsbedarf und den Betreiberpflichten des § 22 BImSchG i.V.m. der TA Lärm und der Parkplatzlärmstudie 2007 des bayrischen Landesamtes für Umweltschutz.		
<b>9.5</b>	Gegen die vorliegende Stellplatzsatzung gibt es nach aktuellem Kenntnisstand keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	K

<b>10</b>	<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg</b> Stellungnahme vom 08.03.2022 (Fristverlängerung)		
<b>10.1</b>	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p><b>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</b></p> <p><b>a) Einwendung</b>                  Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb eines für die Gewinnung von Kiesen und Kiessanden festgesetzten Baubeschränkungsgebieten des Tagebaus Luckenwalde Weinberge-Ost</p> <p><b>b) Rechtsgrundlagen</b>                  §§ 107 bis 109 Bundesberggesetz (BbergG)</p> <p><b>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b>                  Innerhalb von Baubeschränkungsgebieten darf die für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen erforderliche baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung nur mit der Zustimmung des LBGR erteilt werden (§108 BbergG)                  Die Zustimmung ist zu versagen, wenn durch Planungen die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschwert würde.</p>		
<b>10.2</b>	<p><b>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstand:</b> keine</p>	Keine Betroffenheit.	K

<p><b>10.3</b></p>	<p><b>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:</b>  <b>Bergaufsicht, Rohstoffsicherung:</b>          Am westlichen Rand des Stadtgebietes liegen mehrere, vom Sandtagebau Luckenwalde/Weinberge (Betriebsstättennummer: 1028) zugelassene Abschluss- bzw. Hauptbetriebsplanflächen          Im Tagebau führt die          Hochbau GmbH          Potsdamer Str. 18a          14943 Luckenwalde          Wiedernutzbarmachungsarbeiten (Verfüllungstätigkeiten) durch.          Ferner liegt innerhalb eines dieser Gewinnungsflächen das Rohstoffsicherungsgebiet Luckenwalde-Ost, für die das LBGR der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming eine Einstufung als Vorrangfläche zur Aufsuchung und Gewinnung von Sanden vorgeschlagen hat          Vorranggebiete sind als Ziel der Raumordnung zu beachten und einer nachfolgenden Abwägung nicht mehr zugänglich.          Zwingende Voraussetzung für die Umsetzung der vorgesehenen Tätigkeiten auf diesen Flächen ist aber die vollständige Auskiesung sowie die Beendigung der Bergaufsicht.          Derzeit hat der Tagebau bei großem Platzbedarf aber nur eine geringe „personelle“ Auslastung. Im Vergleich zu anderen Nutzungen wird somit nur eine geringe Stellplatzmenge benötigt.</p>		
<p><b>10.4</b></p>	<p><b>Bodengeologie:</b>          Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2013) befinden sich innerhalb des Vorhabengebietes zahlreiche Niedermoore mit unterschiedlicher Mächtigkeit          Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p>
<p><b>10.5</b></p>	<p><b>Geologie:</b>          Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p>

	abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehenden Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zu Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)		
<b>11</b>	<b>Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
<b>12</b>	<b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Abteilung GL 5</b> Stellungnahme vom 01.03.2022		
<b>12.1</b>	zur o.g. Planung geben wir folgende Stellungnahme ab: Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht - Belange der Raumordnung stehen derzeit nicht entgegen. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht: - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ( <b>LEP</b> HR) vom 29.04.2019 (für Brandenburg: GVBl. II, Nr. 35) - Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 18.11.2021, im Internet aufrufbar unter <a href="https://Havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/">https://Havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/</a>	Das Planvorhaben ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	K
<b>12.2</b>	Bindungswirkung Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 ROG sind bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen (sowie bei Genehmigungen nach BImSchG für öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen von Personen des Privatrechts) die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K

	Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.		
<b>12.3</b>	<p>Hinweise</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p> <p>Wir bitten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen;</li> <li>- Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a></li> <li>- Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link:  <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf</a>.</li> </ul>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	K
<b>13</b>	<b>Landesbetrieb Straßenwesen Region Süd Dienststätte Wünsdorf</b> Stellungnahme vom 02.03.2022		
<b>13.1</b>	der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf stimmt den o. g. Satzungen grundsätzlich zu.	Der Planung wird zugestimmt. Es werden keine Belange des Landesbetriebs Straßenwesen berührt.	K
<b>14</b>	<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg – Oberförster Baruth</b> Stellungnahme vom 02.03.2022		
<b>14.1</b>	Hiermit setze ich Sie davon in Kenntnis, dass keine forstrechtlichen Belange betroffen sind.	Es werden keine forstrechtlichen Belange berührt.	K

<b>15 Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</b> Stellungnahme vom 28.02.2022			
<b>15.1</b>	1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GVBl. I-Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in Region Havelland - Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist auf Grund der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 05. Juli 2018 unwirksam geworden.	Sachverhaltsdarstellung.	K
<b>15.2</b>	Auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 1 des Reg BkPIG hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming am 27.Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und das Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung wurden im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
<b>15.3</b>	In der 6. Öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. Diese Verfahren wurden mit der Möglichkeit zur Abgabe einer	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	K

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)  
 Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde  
 Ergebnisse der Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange

Stand: 15.09.2022

	Stellungnahme bis zum 09.Juni 2022 und sich anschließender Auswertung eingeleitet. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROGals sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.		
<b>15.4</b>	Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde mit Bescheid vom 23.November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	K
<b>15.4</b>	2. Regionalplanerische Belange Belange der Regionalplanung werden durch die verfahrensgegenständlichen Satzungen nicht berührt.	Es werden keine Belange der Regionalplanung berührt.	K
<b>16</b>	<b>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg</b> Stellungnahme vom 09.02.2022		
<b>16.1</b>	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu den Entwürfen der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze und Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Der Standort befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren berührt, da der Geltungsbereich der Satzungen die gesamte Stadt und somit ebenfalls den Hubschrauber Sonderlandeplatz Luckenwalde betrifft.	Es bestehen keine Bedenken gegen die Satzungen. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden berührt da sich der Standort im Zuständigkeitsbereich der LuBB befindet.	K

	<p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.</p> <p>Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Entwürfe der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze und Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde.</p>		
<b>16.2</b>	<p>Begründung:</p> <p>Der Hubschraubersonderlandeplatz (HSLP) Luckenwalde liegt innerhalb des Geltungsbereiches der o.g. Satzungen.</p> <p>Für den HSLP Luckenwalde wurde kein Bauschutzbereich im Sinne des 3 17 LuftVG festgesetzt.</p> <p>Durch die geplanten Festsetzungen in den Satzungen (Herstellung notwendiger Stellplätze) ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange nicht zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet liegt weiter außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (Vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Insoweit bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Entwürfe der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze und die Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde.</p>	Keine Bedenken.	K
<b>16.3</b>	<p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollte der im Kartenmaterial dargestellte Geltungsbereich oder der Inhalt der Satzungen geändert werden, ist die LuBB erneut zu beteiligen.</li> <li>2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist stets durch die das Baugerät betreibende Firma bei der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.</li> <li>3. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und</li> </ol>	<p>Der Hinweis, dass bei geändertem Kartenmaterial eine erneute Stellungnahme einzuholen ist, wird berücksichtigt.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) wurde beteiligt.</p> <p>Im Übrigen: Keine Auswirkung auf den Satzungsentwurf .</p>	K

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)  
 Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde  
 Ergebnisse der Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange

Stand: 15.09.2022

	Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn, zu beteiligen.		
<b>17</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> Stellungnahme vom 10.02.2022		
<b>17.1</b>	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Belange werden nicht beeinträchtigt.	K
<b>18</b>	<b>Landkreis Teltow-Fläming – Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung weitergeleitet an Untere Bauaufsicht</b> Stellungnahme vom 18.02.2022		
<b>18.1</b>	Zu den hergereichten Satzungsentwürfen wird seitens des Landkreises Teltow-Fläming wie folgt Stellung genommen:	Einleitung. Keine Auswirkungen auf den Satzungsentwurf .	K
<b>18.2</b>	Stellplatzsatzung: Für Regelungen über die Beschaffenheit der Kfz-Stellplätze (§ 2 Abs. 6, § 3 Abs.3, § 3 Abs. 4) bietet § 87 Abs. 4 BbgBO keine Rechtsgrundlage. Die Vorschrift ermächtigt Gemeinden in Satz 2 Nr. 1 zur Festsetzung der Zahl der erforderlichen Stellplätze nach verschiedenen Kriterien sowie zur Bestimmung von Maßnahmen zur Verringerung der Stellplatzverpflichtung. Für die Ausführung ist die Gemeinde nicht zuständig (dazu Gesetzesbegründung BbgBO 2003, LT-Drs. 3/5160, § 81; Reimus/Semtner/Langer, Die neue Brandenburgische Bauordnung, 4.Aufl. 2017, § 87 RN.16).	Gemäß § 87 (1) Nr. 1 BbgBO können Gemeinden örtliche Bauvorschriften erlassen „besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen“.	Z
<b>18.3</b>	Die Vorschrift in § 3 Abs. 5 sollte klarer gefasst werden (siehe § 87 Abs. 4 Satz 3 ff BbgBO). Die Fahrradstellplätze sollten auf einen Kfz-Stellplatz bezogen werden und die Anrechnungsregel auf die Verpflichtung für Fahrradstellplätze.	Dem Vorschlag soll gefolgt werden: „...für jeden notwendigen Stellplatz“	V
<b>18.4</b>	Mit der Regelung in § 3 Abs.6 wird die Entscheidung über die	Die Regelung ist so beabsichtigt, der dahinterstehende Gedanke war, dass	N

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde

Ergebnisse der Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange

Stand: 15.09.2022

	Anlage von Kfz-Stellplätzen (oder deren Ersatz durch Fahrradabstellplätze) bei Wohnhäusern den Bauherren überlassen. Fraglich erscheint, ob die Regelung so beabsichtigt ist.	mehr Menschen kein eigenes Auto mehr haben oder so auch dahingehend beeinflusst werden sollen mehr das Fahrrad zu nutzen. Diese Satzung zielt auch in die Zukunft. Es werden weniger Flächen versiegelt.	
<b>18.5</b>	Im Übrigen bestehen gegen die geplanten Satzungen keine Einwände.		
<b>19</b>	<b>Polizeiinspektion Teltow-Fläming</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
<b>20</b>	<b>Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
<b>21</b>	<b>Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
<b>22</b>	<b>Nuthe Wasser und Abwasser GmbH</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
<b>23</b>	<b>Südbrandenburgischer Abfallzweckverband</b> Stellungnahme vom 03.03.2022		
<b>23.1</b>	In Bearbeitung ihrer Anfrage vom 27.01.2022 teile ich ihnen mit, dass gegen die Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze und Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen, sofern die u.a. Hinweise beachtet werden.	Es bestehen keine Bedenken bei Beachtung der Hinweise.	K
<b>23.2</b>	<b>Hinweise:</b> Grundsätzlich sind Behälterstandplätze und Zuwegungen entsprechend der Regelungen und Festsetzungen des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV zu erstellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
<b>23.3</b>	Sofern im Zuge der späteren Baumaßnahmen verkehrstechnische Einschränkungen oder die Ausweisung von Stellplätzen erforderlich werden, sind diese im Rahmen eines Ortstermins mit dem SBAZV abzustimmen. Zuständig hierfür ist das Fuhrparkmanagement des SBAZV.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)  
Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde  
Ergebnisse der Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange

Stand: 15.09.2022

<b>24</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> Stellungnahme vom 09.03.2022 (verspätet)		
<b>24.1</b>	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Durch die Stellplatzsatzung und Stellplatzablösesatzung werden die Belange der Telekom nicht berührt.	Sachverhaltsdarstellung          Die Belange der Telekom werden nicht berührt.	K          K
<b>25</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Potsdam</b> Stellungnahme vom 03.03.2022		
<b>25.1</b>	Zum Entwurf der Stellplatzsatzung Luckenwalde nehmen wir wie folgt Stellung:  Die neue Ausrichtung sowie Thematische Ergänzungen der Satzung sind grundsätzlich nachvollziehbar. Eine überschaubare Reduzierung von Stellplatzflächen zu Gunsten der Bebaubarkeit von Bauflächen sowie zur Kostensenkung wird positiv bewertet. Auch die Förderung der E-Mobilität sowie des Radverkehrs ist unstrittig.		K
<b>25.2</b>	Eine Abweichung von Richtzahlen und Minderung des Stellplatzbedarfs nach § 5 (2) wird kritisch eingeschätzt. Auch ein Busangebot mit einem 30 Minutentakt wird für viele Anwohner nicht ausreichen, um auf einen PKW zu verzichten. Das ohnehin schon durch die Satzung reduzierte Angebot sollte nicht weiter beschränkt werden.	Siehe auch Punkt Ö 2.5 Hier wird der Hinweis aufgenommen und der Absatz wie folgt geändert:  § 5 (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann um maximal 50 Prozent verringert werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6 Uhr bis 18 Uhr	V

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)  
 Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde  
 Ergebnisse der Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange

Stand: 15.09.2022

		überwiegend in einer Taktfolge von maximal 60 Minuten verkehrt. Das Ergebnis ist auf ganze Zahlen aufzurunden. Die Lagegunst aufgrund der günstigen ÖPNV – Anbindung wird unterstützt durch diverse Maßnahmen der Stadt (siehe z.B. Lärmaktionsplan und Maßnahmen im Rahmen des Förderprogrammes Klimaschutz durch Radverkehr), die geeignet sind allgemein den Umweltverbund zu fördern, so dass tatsächlich in den innerstädtischen Bereichen die Notwendigkeit eines PKW reduziert wird.	
<b>25.3</b>	Um eine weitere Einbeziehung wird gebeten.		
<b>26</b>	<b>Industrie und Handelskammer Potsdam, Regionalcenter Teltow-Fläming</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
<b>27</b>	<b>Deutsche Bahn AG – DB Immobilien – Region Ost</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
<b>28</b>	<b>Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
<b>29</b>	<b>Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz</b> Stellungnahme vom 17.02.2022		

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)  
 Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde  
 Ergebnisse der Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange

Stand: 15.09.2022

<p><b>29.1</b></p>	<p><i>Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung. Zur Erfüllung ist der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet worden. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Die Pflichtaufgaben des Verbandes sind satzungsmäßig wie folgt geregelt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,</i></li> <li>• <i>Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,</i></li> <li>• <i>die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,</i></li> <li>• <i>die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,</i></li> <li>• <i>die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.</i></li> </ul> <p><i>Das Verbandsgebiet (§ 6 WVG) umfasst das Einzugsgebiet der Nuthe, des Teltowkanals und des Zahna in Brandenburg. Flächen der Gewässer I. Ordnung sind vom Verbandsgebiet ausgenommen. Die Kommunen Potsdam, Nuthetal, Michendorf, Stahnsdorf, Ludwigsfelde, Trebbin, Nuthe-Urstromtal, Luckenwalde, Treuenbrietzen, Baruth, Beelitz, Brück, Jüterbog, Niedergörsdorf, Niederer Fläming u.a. sind Mitglied im Wasser- und Bodenverband.</i></p>	<p>Sachverhaltsdarstellung</p>	<p>K</p>
<p><b>29.2</b></p>	<p>Zum Beteiligungsverfahren geben wir folgenden Stellungnahme ab:</p> <p>1. An allen Gewässern ist nach § 38 WHG ein Gewässerrandstreifen im Außenbereich von 5 m Breite freizuhalten. Die Breite gilt jeweils auf beiden Seiten des Gewässers. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen sind u.a. im Gewässerrandstreifen verboten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p>

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde

Ergebnisse der Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange

Stand: 15.09.2022

<b>29.3</b>	2. Gewässerrandstreifen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile werden nach § 38 Abs. 3 WHG durch die zuständige Behörde mit einer angemessenen Breite festgesetzt und sollte eine Breite von 5 m betragen. Der Zugang für Maschinentechnik z.B. Traktor muss am gesamten Gewässer gewährleistet bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gewährleistung eines Zugangs für Maschinentechnik lässt sich aus § 38 WHG nicht ableiten.	K
<b>29.4</b>	3. Nach § 41 Abs. 2 WHG sind Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
<b>29.5</b>	4. Aufgrund der zunehmenden Witterungsextreme wird dringend empfohlen, für das gesamte Plangebiet die schadlose Abführung von Niederschlag für die Lastfälle r (5/5) und r (5/100) gemäß Kostra DWD zu berechnen und zu prüfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
<b>29.6</b>	5. Einleitung von Niederschlagswasser von Straßen, befestigten Flächen, Bauten, etc. in Oberflächengewässer bedürfen einer Erlaubnis. Hierfür ist eine gesonderte Stellungnahme einzuholen und die UWB zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
<b>29.7</b>	6. Sollten während der Bauphasen Einleitungen von Wasser in ein Gewässer erfolgen, ist vom Verband eine gesonderte Stellungnahme einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
<b>29.8</b>	7. Während der Bauzeit ist der schadlose Wasserabfluss zu gewähren. Bei Problemen ist unverzüglich der WBV Nuthe-Nieplitz zu benachrichtigen. Auftretende Schäden sind vom Verursacher bzw. auf dessen Kosten zu beseitigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
<b>29.9</b>	8. Bestehende Zufahrten, Durchfahrten, Zugänge, Zuwegungen, etc. für die Gewässerunterhaltung sind zu erhalten. Bei Neuanlagen bzw. Umbauten sind Art und Weise der Ausführung auf folgende Fahrzeuge abzustellen: Traktoren mit Anbaugeräten bis 17 t, Ketten- und Mobilbagger bis 22 t Gesamtgewicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde

Ergebnisse der Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange

Stand: 15.09.2022

29.10	9. Bei Neuerrichtung oder Instandsetzung von Durchlässen / verrohrten Überfahrten sind Ein- und Auslauf der Durchlässe mit einer betonierten Granitsteineinfassung herzustellen oder als senkrechte Stirnwände zu errichten (mit der Oberkante ebenerdig) und dauerhaft gegen eine Versetzung zu sichern (keine lose Steinschüttung). Die Standsicherung der Böschung ist durch Art der Herstellung zu sichern. Die Böschungssicherung ist durch eine Pfahlreihe abzuschließen. Die Böschung ist entsprechend dem Grabenprofil in gleichartiger Neigung anzuarbeiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
29.11	10. Die Einbauhöhe der Durchlasssohle hat 10 cm unterhalb der Gewässersohle zu erfolgen mit fachgerechter Gründung und einem Gefälle entsprechend der Grabensohle. Böschungsfußsicherung am Ein- und Auslauf ist auf 3 m Länge beidseitig auszuführen als Faschinensicherung oder als Pfahlreihe. Oberkante der Fußsicherung ist MW.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
29.12	11. Bei erforderlichen Böschungssicherungen sind diese mit Wasserbausteinen auszuführen und anschließend zu verfestigen, zu verdichten bzw. packen. Die Lage Wasserbausteine ist mit 20 cm Mutterboden derart zu überdecken, dass ein Böschungsplanum mit der heranlaufenden Böschung besteht und Rasenansaat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
29.13	12. Gewässer-Kreuzungen mit Medien oder Leitungen sind in einem Winkel von 90° zur Gewässerachse herzustellen. Der Verlegeabstand zur Sohle der Gewässer hat mindestens 1,50 m zu betragen. Die normale Verlegetiefe darf erst wieder in einem Abstand von 5 Metern von der Böschungsoberkante des Gewässers erreicht werden. Die Überfahrbarkeit der Trasse muss für Maschinen bis 22 t gewährleistet sein. Nach der Verlegung der Leitungen sind die Gewässer sowie alle anderen während des Baues in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die geforderte Verlegetiefe und -richtung mittels Bestandszeichnung und eingemessenen Höhen nachzuweisen und als Bestandsplan zu übergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde

Ergebnisse der Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange

Stand: 15.09.2022

<b>29.14</b>	13. Trassen sind beidseitig außerhalb des Abflussprofils zu kennzeichnen. Im Außenbereich (gem. BauGB) ist die Markierung mit einer Höhe von mindestens 1,80 m ab Bodenoberkante zu errichten, im Innenbereich (gem. BauGB) 1,0 m ab Bodenoberkante. Die Markierung ist vom Rechtsträger der Leitung in ihrem Zustand zu erhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
<b>30</b>	<b>E.DIS Netz GmbH Regionalbereich West Brandenburg Betrieb Verteilnetze Fläming-Mittelmark</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
<b>31</b>	<b>NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG</b> <i>Keine Beteiligung.</i>		
<b>32</b>	<b>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH</b> <i>Keine Beteiligung.</i>		
<b>33</b>	<b>50Hertz Transmission GmbH – Netzbetrieb –</b> Stellungnahme vom 07.02.2022		
<b>33.1</b>	Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Keine Anlagen in Betrieb oder Planung. Keine Auswirkungen auf den Satzungsentwurf.	K
<b>33.2</b>	Über das Gebiet der Stadt Luckenwalde verläuft unsere Richtfunkverbindung Thyrow – Gölsdorf, diese ist für die Satzung jedoch nicht relevant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
<b>33.3</b>	Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
<b>34</b>	<b>Handwerkskammer Potsdam</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
<b>35</b>	<b>Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming</b>		

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)  
 Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde  
 Ergebnisse der Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange

Stand: 15.09.2022

Stellungnahme vom 22.02.2022			
<b>35.1</b>	In Beantwortung Ihres Schreibens zur Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming teilen wir Ihnen Folgendes mit: Zur Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) und Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde gemäß § 87 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung bestehen seitens der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming keine Einwände.	Keine Einwände.	K
<b>35.2</b>	In die weitere Planungs- und Durchführungsphase sollten bei Umsetzung des Vorhabens ortsansässige Gewerke einbezogen werden. Adresslisten der Innungsbetriebe liegen in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus. Sollten sich weitere Fragen ergeben, stehen wir gern zu Ihrer Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
<b>36</b>	<b>EMB Energie Mark Brandenburg GmbH (über NBB)</b> <i>Keine Beteiligung.</i>		
<b>37</b>	<b>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
<b>38</b>	<b>Stadt Luckenwalde, Brandschutzdienststelle</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
<b>39</b>	<b>Stadtmarketingverein</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
<b>40</b>	<b>Handelsverband Berlin-Brandenburg</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
<b>41</b>	<b>Handelsverband Berlin-Brandenburg, Regionalbereich Mittelbrandenburg</b> <i>Stellungnahme vom 25.02.2022</i>		

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)  
 Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde  
 Ergebnisse der Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange

Stand: 15.09.2022

<p><b>41.1</b></p>	<p>der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung am Entwurf der Änderung der Stellplatzsatzung/ Stellplatzablösesatzung. Insofern haben wir die Möglichkeit, Hinweise und Anregungen an das Fachamt herantragen zu können.</p> <p>Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der HBB erstmalig am Entwurf der Stellplatzsatzung beteiligt wird.</p> <p>Der HBB beschränkt sich auf sachliche und fachliche Hinweise, die das eigene Aufgabengebiet berühren.</p> <p>Lt. Entwurfsvorlage werden Änderungen/ Ergänzungen der Entwurfsvorlage der Stellplatzsatzung auf der Grundlage der Brandenburgischen Bauordnung vorgenommen und aktualisiert.</p> <p>In Folge einer verstärkten Ausrichtung/ Förderung des Radverkehrs auf Bundes- und Länderebenen, somit auch im Land Brandenburg auf Basis von Radverkehrsplänen sind Satzungen ein kommunales Mittel, lokal zu reagieren, zu organisieren und Einnahmen zu generieren. Die Stadt folgt dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt vom 14.09.2021.</p>	<p>Sachverhaltsdarstellung</p>	<p>K</p>
<p><b>41.2</b></p>	<p>Der HBB möchte im Zusammenhang der Ergänzung der Satzung mit einer Herstellungspflicht von Fahrradstellplätzen zunächst darauf hinweisen, dass sich die Verbreitung von Fahrrädern lt. Fachinformationen durch den Verband des Deutschen Zweiradhandels e.V. (VDZ) weiterhin starker Nachfrage erfreut, insbesondere in den zurückliegenden Monaten. Daran ändert z. Zt. auch die Corona-Pandemie grundlegend nichts.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p>

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)  
 Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde  
 Ergebnisse der Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange

Stand: 15.09.2022

<b>41.3</b>	<p>Insbesondere Lastenräder, Dreiräder, E-Bikes und anderen Sonderformen von Fahrrädern werden immer stärker im öffentlichen Raum sichtbar und benötigen entsprechende Abstellmöglichkeiten mit Ladevorrichtungen insbesondere E-Bikes, die weder andere Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen und für den Nutzer entsprechend ausgelegt sind.</p>	<p>Hinweis wird aufgenommen: Zusatz soll eingefügt werden          - für den Einzelhandel gilt, dass ab 10 Fahrradstellplätzen 2 Fahrradstellplätze zusätzlich für Lastenräder oder Fahrräder mit Kinderanhängern herzustellen sind.</p>	<b>V</b>
<b>41.4</b>	<p>Parallel arbeitet die Stadt Luckenwalde an der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) mit Integriertem Radverkehrskonzept 2020 mit Stand 28.10.2021, um einen Leitfaden für die künftige Mobilitätsstrategie der Stadt nachhaltig entwickeln zu können. Im Themenkomplex 4 wird das Radverkehrskonzept mit Radverkehrsanlagen, Bestand und Entwicklungspotentialen genannt.</p>		
<b>41.5</b>	<p>Rein vorsorglich sei darauf hinzuweisen, dass die Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans als Fachkonzept im Zusammenhang der Änderung der Stellplatzsatzung zu berücksichtigen wäre.</p> <p>Das Fachkonzept sollte nach unserer Auffassung grundsätzlich mit der Satzung korrespondieren, um auf Veränderungen reagieren und diese hinreichend in die ganzheitliche Betrachtung mit einbeziehen zu können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)  
 Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde  
 Ergebnisse der Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange

Stand: 15.09.2022

<p><b>41.6</b></p>	<p>Das wachsende Interesse an Elektromobilität (auch im Bereich von Lasten-, Drei- und anderen Sonderformen des Radverkehrs) wird durch Angebote der Wirtschaft unterstützt und zieht weitere Investitionen in Ladeinfrastruktur, Parkraum, Umsteige-Vernetzung mit weiteren Verkehrsangeboten nach sich.</p> <p>Wichtig bleibt in Zukunft (bei weiterer Verdichtung der Mobilitätsangebotsformen) dem politischen Ziel, Kfz-Verkehr zu reduzieren, <b>die multifunktionale Erreichbarkeit der Handelsunternehmen</b>, die zukünftig davon abhängen wird, welche stadtplanerisch/ konzeptionellen Voraussetzungen dies ermöglichen, zu <b>erhalten und mit Fördermöglichkeiten zu unterstützen</b>.</p> <p>Insbesondere Existenzgründer:innen, die in ihren Unternehmenskonzepten einen Lieferdienst mit Lastenfahrrädern vorsehen, Stellplätze für Lastenräder am unmittelbaren Unternehmensstandort und im öffentlichen Straßenraum der Stadt einrichten zu müssen, kämen Fördermittel gleichermaßen entgegen.</p> <p>Im Gegenzug der Einflussnahme auf den MIV gibt der HBB die dringende Empfehlung, die unterschiedlichen Bedarfe der Bürger nicht unberücksichtigt zu lassen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch das anhaltende Wachstum des Onlinehandels Dienstleistungsverkehre als Lieferverkehre bis zum Kunden weiter zunehmen werden. Damit erhöht sich gleichzeitig der Druck auf Lieferzonen und Stellplatzbedarfe gleichermaßen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p>
<p><b>41.7</b></p>	<p>Um Konflikten mit Bauherren vorbeugen zu können, empfehlen wir die <b>Anlage</b> vom Verband des Deutschen Zweiradhandels e. V. (VDZ) – <b>Marktdaten 2021</b></p> <p><b>Diese umfangreiche Dokumentation des VDZ enthält Daten und Fakten aus der Zweiradbranche. Diese Publikation ist in Papierform oder als PDF-Datei erhältlich</b></p> <p>Der Branchenfachverband für den deutschen Zweiradhandel ist als Bundesfachverband in den Handelsverband Deutschland (HDE) in Berlin und damit auch mit den Landesverbänden (wie dem HBB) verbunden.</p>		
<p><b>41.8</b></p>	<p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen und an weiteren Handel relevanten Entwurfsplanungen zu beteiligen. Bitte nutzen Sie dazu zukünftig die direkten Kontaktdaten zum HBB-Regionalbüro mit Sitz in Frankfurt (Oder) – entsprechend dem Kopfbogen, da hier die Querschnittsaufgabe „Landesplanung“ Verband seitig festgelegt wurde.</p>	<p>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>	<p>K</p>

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)  
 Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde  
 Ergebnisse der Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange

Stand: 15.09.2022

<b>42</b>	<b>Tourismusverband Fläming e. V.</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
<b>43</b>	<b>Stadt Jüterbog</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
<b>44</b>	<b>Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
<b>45</b>	<b>Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt-Abteilung Straßenplanung und –bau</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
<b>46</b>	<b>Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
<b>47</b>	<b>Amt Bildung, Jugend und IT</b> <i>Stellungnahme vom 03.02.2022</i>		
<b>47.1</b>	Aus dem Amt 10 gibt es keine weiteren Punkte zu berücksichtigen.	Belange vom Amt Bildung, Jugend und IT werden nicht berührt.	K
<b>48</b>	<b>Ordnungsamt</b> <i>Stellungnahme vom 15.02.2022</i>		
<b>48.1</b>	Nach Durchsicht und Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsrechtes bestehen hinsichtlich des Erlasses der oben genannten Satzungen keine Bedenken.	Belange vom Ordnungsamt werden nicht berührt.	K
<b>49</b>	<b>Kämmerei</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
<b>50</b>	<b>Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus</b> <i>Keine Stellungnahme eingegangen.</i>		
	<b>Amt Personal, Organisation, Recht und Vergabe</b> <i>Stellungnahme vom 10.02.2022</i>		
	<b>Korrektur der Zitierweise.</b>	<b>Änderung wurde eingearbeitet.</b>	V

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)  
Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde  
Ergebnisse der Beteiligung der betroffenen Bürger und der berührten Träger öffentlicher Belange

Stand: 15.09.2022

	<b>§ 6 statt Inkrafttreten Außerkräftreten nennen Und den Satz das die Satzung Außerkraft tritt hinzufügen.</b>	Änderung würde ich einarbeiten...	
--	---	-----------------------------------	--